

## A n t r a g

der Abgeordneten Spiess und Wedl

zur Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz erlassen wird;

LT-312/A-7

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift des Abschnittes III "Abgaben und Gebühren für die Abfallbehandlung".
2. Im § 2 wird die Buchstabenfolge i.d.d.g.F. ersetzt durch die Wortfolge: "in der Fassung von BGBl.Nr.373/1986".
3. Im § 3 Z.1 wird nach dem Wort "oder" folgende Wortfolge eingefügt: "deren sich der bisherige Besitzer". Weiters wird die Wortfolge "Garten- und Küchenabfälle" durch das Wort "Abfälle" ersetzt.
4. Im § 3 Z.7 lit.c wird das Wort "Entwicklungskosten" durch das Wort "Errichtungskosten" ersetzt.

5. Im § 3 Z.8 werden die Wortfolge "Garten- und Küchenabfällen" durch das Wort "Abfällen" ersetzt.

6. Im § 3 Z.11 wird das Wort "Müllsammlung" durch das Wort "Abfallsammlung" ersetzt.

6a. Im § 5 Abs.2 Z.5 wird die Wortfolge "nicht dauernd und maßgeblich" ersetzt durch die Wortfolge: "nicht über das unvermeidliche Ausmaß hinaus".

7. § 7 Abs.2 lautet:

"(2) Sonderabfälle und Problemstoffe aus den Haushalten, die einer Abfallverwertung zugeführt werden, dürfen nur dann in Müllbehälter eingebracht werden, wenn hierfür eigene Behälter zugeteilt wurden. Diese Behälter sind verschlossen einzubringen. Vorstehendes gilt sinngemäß für Stoffe, die in einer Gemeinde einer Abfallverwertung zugeführt werden."

7a. Im § 9 Abs.1 entfällt jeweils die Abkürzung: "leg.cit."

8. Im § 11 Abs.1 lautet der erste Satz:

"Die Gemeinde hat für die Einrichtung und den Betrieb einer Müllabfuhr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu sorgen."

9. Im § 12 Abs.1 tritt anstelle des Zitates "§ 11 Abs.2" das Zitat "§ 11 Abs.4".

10. Im § 13 Abs.1 werden das Wort "jedenfalls" durch das Wort "zumindest" und die Wortfolge "2 mal" durch das Wort "zweimal" ersetzt.
11. Im § 14 Abs.2 wird das Wort "Sonderabfallsammler" durch das Wort "Sammler" ersetzt.
12. Im § 15 Abs.1 werden das Wort "jedenfalls" durch das Wort "zumindest" und die Wortfolge "2 mal" durch das Wort "zweimal" ersetzt. Weiters wird nach dem Wort "jährlich" das Wort "zu" eingefügt.
13. Im § 15 Abs.3 wird nach dem Wort "dürfen" ein Beistrich gesetzt und folgendes eingefügt: "wenn für die Sammlung bestimmte Termine festgesetzt wurden,"
14. Die Überschrift des III. Abschnittes lautet:  
"Abgaben und Gebühren für die Abfallbehandlung"
15. Im § 17 Abs.3 werden die Wortfolge "des Abs.1 und Abs.2" durch die Wortfolge "der Abs.1 und 2" und das Wort "Abgaben" durch die Wortfolge "Gebühren und Abgaben" ersetzt.
16. Im § 18 Abs.3 wird das Wort "Abfallbehandlungsgebühr" durch das Wort "Müllbehandlungsgebühr" ersetzt.
17. Im § 20 Abs.3 wird das Wort "wäre" durch das Wort "sind" ersetzt.

18. Im § 22 wird nach dem Abs.1 folgender Abs.2 eingefügt:

"(2) Die Anlagen müssen so beschaffen sein, daß sie den Zielsetzungen dieses Gesetzes für die Abfallbehandlung nach dem Stand der Technik bestmöglich entsprechen. Für die Anlagen sind landesrechtliche Bewilligungen nicht erforderlich. Die Landesregierung ist jedoch verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb der Anlage laufend zu überprüfen. Sie kann aufgrund dieser Überprüfungen jederzeit, auch während des Betriebes, Auflagen verfügen oder die Stilllegung der Anlage anordnen, wenn die Voraussetzungen dieses Gesetzes für die Abfallbehandlung sonst nicht gewährleistet sind. Der Beginn der Errichtung der Anlage ist der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen."

19. Die bisherigen Abs.2 bis 6 des § 22 erhalten die Bezeichnung 3 bis 7, die Absatzzitate in den bisherigen Abs.4 und 5 werden entsprechend berichtigt.

20. Im § 22 Abs.3 (neu) wird die Wortfolge "4 Wochen" ersetzt durch die Wortfolge: "acht Wochen".

21. Im § 22 Abs.4 (neu) wird die Wortfolge "2 Wochen" ersetzt durch die Wortfolge: "vier Wochen". Weiters wird im letzten Satz nach dem Wort "ist" folgende Wortfolge eingefügt: "durch die Gemeinde".

22. Im § 22 Abs.6 (neu) wird nach dem Wort "Stellungnahme" die Wortfolge "der Gemeinde" eingefügt. Anstelle des Klammerausdruckes "(Abs.3)" treten die Wortfolge "nach Abs.5".

23. Dem § 23 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Der Enteignete kann die Aufhebung der Enteignung und die Wiederherstellung der früheren Eigentumsverhältnisse begehren, wenn die enteignete Fläche nicht innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides dem vorgesehenen Zweck zugeführt wurde."

24. Im § 25 Abs.3 wird die Buchstabenfolge "i.d.g.F." ersetzt durch die Wortfolge: "in der Fassung von BGBl.Nr.137/1975".

25. Im § 25 Abs.5 wird die Abkürzung "Abs. 1-4" ersetzt durch die Abkürzung: "Abs. 1 bis 4".

26. Im § 26 Abs.3 und im § 27 Abs.3 wird jeweils die Wortfolge "des Abs.1 und Abs.2" ersetzt durch die Wortfolge "der Abs.1 und 2".

27. Im § 28 Abs.1 wird vor dem Wort "Ausschöpfung" das Wort "durch" eingefügt.

28. Im § 28 Abs.2 wird vor dem Wort "Rahmenbedingungen" die Wortfolge "Darstellung der" eingefügt.

29. Die im § 28 Abs.3 enthaltenen zwei letzten Absätze werden zusammengefügt und wird ihnen die Absatzbezeichnung "4" vorangestellt. Der bisherige Abs.4 erhält die Bezeichnung "Abs.5".
30. Im § 29 Abs.1 tritt anstelle des Zitates "§ 28 Abs.4" das Zitat "§ 28 Abs.5".
31. § 29 Abs.2 Z.4 lautet:
- "4. Einhebung eines Pfandbeitrages vom Letztverbraucher in angemessener Höhe,".
32. Dem § 29 Abs.3 ist folgender Satz anzufügen:
- "Maßnahmen gemäß Abs.2 dürfen nur unter Bedachtnahme auf gleichartige Maßnahmen anderer Bundesländer erlassen werden, soweit dies im Interesse der Verbraucher oder zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erforderlich ist."
33. § 29 Abs.5 lautet:
- "(5) Eine Verordnung gemäß § 29 Abs.1 kann frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden."
34. Im § 31 wird das Wort "leicht" durch das Wort "leichter" ersetzt.
35. Im § 32 Abs.2 wird die Wortfolge "Abfallbehandlung im Sinne des § 8" ersetzt durch das Wort: "Abfallverwertung".

36. Im § 33 Abs.1 Z.5 entfallen die Worte "und der Einsammlungsorte".

37. Im § 33 Abs.1 Z.6 wird das Wort "Abfallbehandlungsart" durch das Wort "Abfallbehandlungsarten" ersetzt.

38. Im § 33 Abs.1 Z.7 wird folgende Wortfolge angefügt: "für die Berechnung der Müllbehandlungsgebühr und die Höhe der Abfallbehandlungsabgabe".

39. Im § 33 Abs.1 Z.8 wird das Wort "Abfallbehandlungsgebühr" ersetzt durch die Wortfolge: "Müllbehandlungsgebühr und der Abfallbehandlungsabgabe".

40. Im § 38 Abs.1 Z.7 wird nach dem Wort "Stoffe" folgende Wortfolge eingefügt: "entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs.2".

41. Der Text des § 40 lautet:

"(1) Die Abschnitte II und III dieses Gesetzes treten mit 1.Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit dem jeweiligen Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes treten die entsprechenden Bestimmungen des NÖ Müllbeseitigungsgesetzes, LGBl 8240, außer Kraft. Das NÖ Müllbeseitigungsgesetz tritt jedenfalls mit 31.Dezember 1987 außer Kraft.

(3) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs.1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Nach dem NÖ Müllbeseitigungsgesetz erlassene Verordnungen gelten bis zum 31.Dezember 1988 als Verordnungen nach diesem Gesetz.

(4) Die nach dem NÖ Müllbeseitigungsgesetz erlassenen Bescheide gelten als Bescheide nach diesem Gesetz. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende zu führen."

6.Juli 1987